

## **K003/005 Zusatzdeckungen Kommunal 2024 Sturm**

### **Sturm Kommunal - Datenträger auf Erstes Risiko**

Versicherungssumme 25.000,00 EUR

1. Begriffsbestimmung: Datenträger

Datenträger sind Geschäftsbücher, Akten, Pläne, Magnetspeicher, Mikrofilme u. dgl. einschließlich der darauf befindlichen Programme und Daten.

2. Wiederherstellungskosten für Datenträger gelten bis max. zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Für den Ersatzwert sind die Kosten der Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung maßgebend, soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.

### **Sturm Kommunal - Geld- und Geldeswerte**

Versicherungssumme 50.000,00 EUR

1. Begriffsbestimmung: Geld- und Geldeswerte

Hiezu gehören: Geld und Geldeswerte aller Art, Sparbücher mit/ohne Klausel, Wertpapiere mit amtlichem Kurs und sonstige Wertpapiere.

2. Geld- und Geldeswerte unter festem Verschluss gelten bis max. zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert, hievon EUR 500,-- freiliegend.

**Sturm Kommunal - Gebrauchsgegenstände der Geschäftsinhaber und Dienstnehmer**, sofern nicht anderweitig versichert zum Neuwert ausschliesslich Bargeld, Schmuck, Wertpapiere - Versicherungssumme 50.000,00 EUR

### **Sturm Kommunal - Entfernen und Entsorgen von Bäumen**

Versicherungssumme 10.000,00 EUR

Nachgewiesene Kosten für das Entfernen und/oder Entsorgung von am Versicherungsgrundstück befindlichen Bäumen, die durch einen Sturmschaden gemäß Artikel Pkt. 1.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung beschädigt wurden oder umgestürzt sind, gelten bis max. zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert.

### **Sturm Kommunal - Hangsicherungskosten**

Versicherungssumme 10.000,00 EUR

Aufwendungen für bauliche Maßnahmen (z.B. Errichtung einer Stützmauer) im Zuge eines Erdbebens zur Vermeidung oder Minderung eines Schadens an den versicherten Sachen gelten bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko mitversichert. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit dem Versicherer festzulegen.

### **Sturm Kommunal - Schäden an Einfriedungen und Gebäuden**

Versicherungssumme 20.000,00 EUR

1.1 Einfriedungen:

Einfriedungen sind Abgrenzungen eines Grundstückes oder Grundstücksteiles, um vor allem eine ungestörte Nutzung des Grundstückes zu gewährleisten. Unter Einfriedungen sind sowohl solche zu verstehen, die als Bauwerke zu qualifizieren sind, als auch solche, die keine Bauwerke darstellen, wie Holzzäune ohne Sockelfundamente, keinesfalls jedoch Kulturen. (Kulturen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und Sträucher, die von Menschen bewusst auf dem Versicherungsgrundstück angepflanzt wurden und mit dem Boden durch Wurzelbildung verbunden sind.) 1.2 Schäden durch unbekannte Kraftfahrzeuge an

Einfriedungen gemäß Pkt 1.1 dieses Abschnittes sowie am Gebäude, gelten bis zu EUR 20.000,-- je Schadenereignis auf Erstes Risiko mitversichert.

Nicht versichert sind Beeinträchtigungen ohne Auswirkung auf Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen.

1.3 Im Falle der Verursachung des Schadens durch ein unbekanntes Kfz ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Schaden unverzüglich der nächsten Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

### **Sturm Kommunal - Erweiterte Hagelschlagdeckung**

(falls Gebäude versichert gelten) Versicherungssumme 10.000,00 EUR

Bei einem Hagelschlag gelten auch Schäden ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit und Nutzungsdauer versichert.

Die Entschädigungsleistung kann - abhängig vom Umfang des Schadens - auch im Ersatz einer Wertminderung bestehen. Die Entschädigungsleistung beträgt pro mitversichertes Gebäude max. EUR 10.000,-- auf Erstes Risiko je Schadenereignis.

### **Sturm Kommunal - Aussenanlagen**

Versicherungssumme 50.000,00 EUR

Grundstücksinfrastruktur am Versicherungsort auf dem Versicherungsgrundstück

Begriffsbestimmung:

1.1 Außenanlagen sind Bauwerke, zu deren fachgerechten Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind und die mit dem Boden in Verbindung stehen.

1.2 Einfriedungen sind Abgrenzungen eines Grundstückes oder Grundstücksteiles, um vor allem eine ungestörte Nutzung des Grundstückes zu gewährleisten. Unter Einfriedungen sind sowohl solche zu verstehen, die als Bauwerke zu qualifizieren sind, als auch solche, die keine Bauwerke darstellen, wie Holzzäune ohne Sockelfundamente. Mitversichert gelten Einfriedungen, die sich unmittelbar um das versicherte Gebäude befinden sowie Umzäunungen und Fang-/Schutznetze (keine Tornetze) von Sportplätzen und gemeindeeigenen Schwimmbädern. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Stützmauern und Hangsicherungen.

1.3 Kulturen sind Pflanzen, insbesondere Bäume und Sträucher, die von Menschen bewusst auf dem Versicherungsgrundstück angepflanzt wurden und mit dem Boden durch Wurzelbildung verbunden sind.

1.4 Grundstücksinfrastrukturen sind:

- fix montierte Sitzgelegenheiten
- Außenbeleuchtungen von Gebäuden (ohne Leuchtmittel jeder Art),
- Beleuchtungen (ohne Leuchtmittel jeder Art)
- E-Ladestationen
- Müllsammelbehältnisse
- Asphaltierungen (keine Straßen oder Brücken) von Müllsammelplätzen, Wäscheplätze, Freitreppen, Stege, befestigte Plätze,
- Fahnenstangen,
- Brunnen

2. Schäden an Außenanlagen, Einfriedungen und Grundstücksinfrastrukturen auf dem Versicherungsgrundstück gelten max. bis zur vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis auf Erstes Risiko zum Zeitwert mitversichert.

3. Für Schäden an Kulturen auf dem Versicherungsgrundstück werden bei vollständiger Zerstörung die Kosten der Ersatzbeschaffungs- und Neupflanzungskosten handelsüblicher Jungpflanzen ersetzt. Ausgenommen sind Schäden an Obstplantagen, Früchten sowie an Wäldern ab einer bestockten Fläche von mehr als 100 m<sup>2</sup>.

Gemeindeinfrastruktur auf dem Gemeindegebiet

Im Gemeindegebiet versichert gilt, sofern im Eigentum der Gemeinde stehend, folgende Infrastruktur:

- fix montierte Spielplatzeinrichtungen und -geräte,
- Fix montierte Wartehäuschen,
- mobile WC-Anlagen,
- Park- und Parkscheinautomaten (excl. Bargeld),
- Radarboxen,

- Verkehrsleitanlagen,
- Schrankenanlagen,
- Hinweisschilder, Schaukästen, Informationssysteme,
- Defibrillatoren,
- Skulpturen, Statuen, Bildstöcke.

Gemeindeinfrastrukturen im Gemeindegebiet gelten max. bis zur vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis auf Erstes Risiko zum Zeitwert mitversichert.

Gemeindeinfrastruktur auf dem Gemeindegebiet

Im Gemeindegebiet versichert gilt, sofern im Eigentum der Gemeinde stehend, folgende Infrastruktur:

- fix montierte Spielplatzeinrichtungen und -geräte,
- Fix montierte Wartehäuschen,
- mobile WC-Anlagen,
- Park- und Parkscheinautomaten (excl. Bargeld),
- Radarboxen,
- Verkehrsleitanlagen,
- Schrankenanlagen,
- Hinweisschilder, Schaukästen, Informationssysteme,
- Defibrillatoren,
- Skulpturen, Statuen, Bildstöcke.

Gemeindeinfrastrukturen im Gemeindegebiet gelten max. bis zur vereinbarten Versicherungssumme je Schadenereignis auf Erstes Risiko zum Zeitwert mitversichert.

#### **Sturm Kommunal - behördliche Auflagen**

Versicherungssumme 100.000,00 EUR

Bei der Wiedererrichtung bzw. Wiederbeschaffung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie Betriebseinrichtungen nach einem Schadenereignis gelten Mehrkosten an den vom Schaden betroffenen versicherten Objekten, die durch behördliche Auflagen entstehen, bis 5 % der Versicherungssumme, max. EUR 100.000,-- mitversichert.

Aufwendungen für die Erfüllung behördlicher Auflagen, soweit sie nicht vom Schaden betroffene Gebäude bzw. Gebäudeteile betreffen, sind nicht Gegenstand der Entschädigung. Soweit behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch erforderlichen Mehrkosten durch diese Klausel nicht versichert.

#### **Sturm Kommunal - Besondere Kosten auf Erstes Risiko Teilsumme(n)**

Versicherungssumme 50.000,00 EUR

#### **Sturm Kommunal - Mitversicherung von Sachverständigenkosten auf Erstes Risiko**

##### **Mitversicherung von Sachverständigenkosten**

Versicherungssumme 50.000,00 EUR

1. Der Versicherer ersetzt 80 % der vom Versicherungsnehmer gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) zu tragenden Kosten des Sachverständigen, jedoch nicht des Obmannes, höchstens jedoch die vereinbarte Versicherungssumme.

Diese Vereinbarung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird oder der jeweils festgestellte Schaden EUR 75.000,-- übersteigt.

2. Der Ersatz von Sachverständigenkosten bezieht sich nur auf die Feststellung von Schäden an solchen Sachen, die durch den gleichen Versicherungsvertrag wie die Sachverständigenkosten gedeckt sind.

3. Der Versicherer wird zu Sachverständigen keine Personen bestellen, die in- oder ausländische Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind, oder zu diesem in irgendeiner Geschäftsverbindung stehen. Bei gerichtlich beeideten Sachverständigen gilt eine Geschäftsverbindung nur dann als gegeben, wenn sie Haussachverständige eines Mitbewerbers sind.

### **Sturm Kommunal - Preissteigerungen - siehe besondere Vereinbarung Mehrkosten infolge Preissteigerung**

Versicherungssumme 100.000,00 EUR

### **Sturm Kommunal - Nebengebäude bis 45m<sup>2</sup>**

1. Mitversichert sind im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Nebengebäude mit einer Grundfläche bis max. 45 m<sup>2</sup>. Alle Nebengebäude, die nicht unter diese Begrenzung fallen, müssen gesondert beantragt werden.
2. Als Nebengebäude gelten überdachte Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und mindestens einen Raum allseits oder überwiegend umschließen. Nebengebäude, die leicht zerlegbar oder transportierbar sind, wie Baracken, Bootshäuser, Buden, Tribünen, Zelte, Gewächshäuser und Leichtbauten mit Folienabdeckung, Mobilheime, Wohnwagen und ähnliches oder Nebengebäude die nicht ordnungsgemäß instandgehalten sind, gelten nicht versichert.

### **Sturm Kommunal - Ersatz des Mietwertes bzw. Mietverlustes**

1. Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetzes oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
2. Wird die Wohnung, die der Versicherungsnehmer in dem versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage. Die Entschädigung des Mietwertes ist auf den dem Versicherungsnehmer nachweislich erwachsenen Schaden beschränkt.
3. Der Mietzins oder Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

### **Sturm Kommunal - Niederschlag und Schmelzwasser**

Versicherungssumme 10.000,00 EUR

Versichert sind in Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASB) Schäden an den versicherten Sachen infolge Niederschlags- und Schmelzwasser bis max. zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko; das sind Schäden an der Innenseite des Gebäudes an den an die Tragkonstruktion raumseitig angebrachten Bauteilen durch das plötzliche und unmittelbare oberflächige Einwirken wetterbedingter Ereignisse in Form von Wasser in flüssigem Aggregatzustand. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist. Kippfenster (ausgenommen Dachfenster) und Türen gelten auch in gekipptem Zustand als geschlossen.

Mitversichert gelten auch Schäden an der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sowie an Waren und Vorräten, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, sowie Schäden an vom Versicherungsnehmer an der Innenseite des Gebäudes an den an die Tragkonstruktion raumseitig angebrachten

Gebäudeadaptierungen in vom Versicherungsnehmer gemieteten/gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten zum Neuwert.

Nicht versichert sind Schäden durch Grund- und Sickerwasser (insbesondere, wenn dieses Wasser durch Mauern, Wände, Fundamente, Böden, Leitungsdurchbrüche oder -durchführungen in das Gebäude eindringt) und durch Grundfeuchtigkeit.

### **Sturm Kommunal - Schneerutsch**

Versicherungssumme 20.000,00 EUR

Dachlawinen und Eisgebilde In Abänderung der Allgemeinen Sturmversicherung (ASB) gelten Schäden am versicherten Gebäude, verursacht durch Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen (Dachlawine) und/oder Eismassen (Eisgebilde, Eiszapfen) bis max. zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Fest mit dem Gebäude verbundene Solaranlagen einschließlich Glasabdeckungen und Glaskuppeln sowie Glasvordächer (auch solche aus Kunststoff oder ähnlichem Material) gelten mitversichert, sofern hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

### **Sturm Kommunal - Erweiterte Naturgefahrendeckung auf 1. Risiko**

inkl. Niederschlags- und Schmelzwasser

1. Versichert sind in Abänderung der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASB) Schäden an den versicherten Sachen infolge

1.1 Schneelawinen und Lawinenluftdruck; das sind Schäden, die durch von Gebirgshängen niedergehenden Schnee- und Eismassen in Form von Trockenlawinen (z.B. Staublawinen, Schneebrettern usw.), Feucht- und Nassschneelawinen sowie Eislawinen (Abbrüche von Gletscher- oder Firneis) verursacht werden; Dachlawinen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen (siehe Versicherungsdeckung "Dachlawinen und Eisgebilde");

1.2 Hochwasser; das sind Schäden, die durch Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers infolge von Niederschlägen oder Schneeschmelze verursacht werden;

1.3 Rückstau; das sind Schäden, die durch Wasser, das als Folge von Niederschlägen durch Überdruck in den Abwasserleitungen in das Gebäude eintritt, verursacht werden;

1.4 Vermurungen; das sind Schäden, die durch oberflächige Erdmassen infolge Wassereinwirkung verursacht werden; Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß;

1.5 Erdbeben; das sind Schäden, die durch Erdstöße und Bodenschwingungen (hervorgerufen durch Verschiebungen innerhalb der Erdkruste oder durch Einsturz unterirdischer Hohlräume), welche die Stärke 6 der Mercalli-Sieberg-Skala erreichen bzw. übersteigen, verursacht werden; für die Feststellung der Erdbebenstärke ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

1.6 Niederschlags- und Schmelzwasser; das sind Schäden an der Innenseite des Gebäudes an den an die Tragkonstruktion raumseitig angebrachten Bauteilen durch das plötzliche und unmittelbare oberflächige Einwirken wetterbedingter Ereignisse in Form von Wasser in flüssigem Aggregatzustand. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Gebäude vollständig geschlossen ist. Kippfenster (ausgenommen Dachfenster) und Türen gelten auch in gekipptem Zustand als geschlossen. Mitversichert gelten auch Schäden an der technischen und kaufmännischen Betriebseinrichtung sowie an Waren und Vorräten, welche sich im Eigentum des Versicherungsnehmers befinden, sowie Schäden an vom Versicherungsnehmer an der Innenseite des Gebäudes an den an die Tragkonstruktion raumseitig angebrachten Gebäudeadaptierungen in vom Versicherungsnehmer gemieteten/gepachteten Gebäuden und/oder Räumlichkeiten zum Neuwert.

1.6.1 Mitversichert sind auch die Suchkosten. Das sind Kosten, die bei einem versicherten Schadenereignis für das Auffinden der Schadensstelle notwendig sind.

2. Nicht versichert sind Schäden durch Grund- und Sickerwasser (insbesondere, wenn dieses Wasser durch Mauern, Wände, Fundamente, Böden, Leitungsdurchbrüche oder -durchführungen in das Gebäude eindringt) und durch Grundfeuchtigkeit.
3. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.
4. Der Versicherer ersetzt solche Schäden bis zu einer Versicherungssumme von EUR 100.000,-- auf Erstes Risiko. Es gilt je Versicherungsort ein Sublimit in Höhe von gesamt EUR 10.000,-- für alle versicherten Sachen als vereinbart.
  - 4.1 Aufräumungs-, Abbruch-, und Entsorgungskosten bis zu 20% zusätzlich zur vereinbarten Versicherungssumme gemäß Pkt. 4.
5. Übersteigen die aus den vorerwähnten Gefahren von der Wälder Versicherung VaG auf Grund eines versicherten Ereignisses insgesamt zu leistenden Entschädigungen EUR 10.000.000,-- so werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Ersatzleistungen so gekürzt, dass die Gesamtentschädigungen nicht mehr als EUR 10.000.000,-- betragen.
6. Ansprüche, die aus öffentlichen und/oder gesetzlichen Mitteln vorgesehen sind, werden vom ermittelten Schadenbetrag in Abzug gebracht.
7. Bei mehreren Versicherungsorten gilt der Versicherungsschutz an allen im Versicherungsvertrag angeführten Versicherungsorten. Bei Schäden durch ein und dasselbe Naturereignis ist die Leistung mit der einfachen Versicherungssumme begrenzt.